

brücken, daß sie mit demselben ihre Mühen und Entfaltungen und ihre ganze Persönlichkeit an Gott hingeben, geistigerweise auf den Altar legen (Thalhofer II, 152). (Vgl. J. Bona, Rerum liturgicarum II, 8, 4 sqq.; Benedictus XIV., De ss. Missae sacrificio I, 3, c. 21; Krieg in Kraus' Real-Encyclopädie II, 509 ff. und die dort angegebene Literatur.) [R. Schrob.]

2. Seit dem allmählichen Fortfallen des Opferganges finden sich die Oblationen, vielfach unter anderen Namen, als Gaben an die Kirche oder die Priester. So sind die Meßstipendien (s. d. Art.) nichts Anderes als ein Ersatz für die wegfallende Oblation in der Messe. Ähnlich treten die Stollgebühren (s. d. Art.) als normirte Abgabe an Stelle der frühern beliebigen Gabe bei gewissen kirchlichen Functionen. Andere Oblationen, z. B. die Erstlinge, kamen nach und nach ganz außer Gebrauch oder erhielten sich in der Form von Sammlungen freiwilliger Geschenke (Eier zur Omezeit, Fleisch und sonstige Naturalien; vgl. d. Art. Collecten II). — Ueber die Oblationen enthält das Kirchenrecht eine Reihe von Bestimmungen. Namentlich werden im Anschluß an den hl. Thomas (S. Theol. 2, 2, q. 86, a. 1) vier Fälle aufgezählt, in welchen die Oblationen pflichtmäßig darzubringen sind, nämlich 1) auf Grund von Verträgen u. dgl.; 2) auf Grund eines Testaments, einer Schenkung unter Lebenden, eines Gelübdes; 3) um dem Clerus den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen, wo die sonstigen Einkünfte nicht genügen; 4) endlich aus rechtmäßiger Gewohnheit. In diesen Fällen erlaubt das Recht auch die Verhängung kirchlicher Strafen zur Beitreibung der Oblationen. Alle sonstigen Gaben und Geschenke gelten als freiwillige Oblationen. Uebrigens darf niemals die kirchliche Function von der Spendung der Oblation abhängig gemacht und bei Verweigerung dieser verlagert werden. — In Betreff der Vertheilung der Oblationen bestimmt das Kirchenrecht, daß alle innerhalb einer Kirche und im Pfarrbezirk überhaupt gemachten Oblationen dem Pfarrer zufallen, wenn nicht entweder die bekannte Absicht des Spenders oder gesetzliche Bestimmungen bezw. Gewohnheitsrecht anders festsetzen (vgl. bes. c. 9, X 3, 10 und die anderen bei Ferraris s. v. Oblationes n. 13 angeführten Normen). Dabei machen aber Reiffenstuel, van Espen und Andere darauf aufmerksam, daß schon zu ihrer Zeit nur die Oblationen, welche von den Gläubigen bei der Messe, bei Trauungen, Ausweihungen der Wöchnerinnen und ähnlichen Gelegenheiten auf den Altar gelegt wurden, dem Pfarrer zufamen, weil man von Oblationen bei anderen Veranlassungen (z. B. in Gnadenkapellen, an bestimmten Altären) annehmen müsse, daß die Absicht der Geber in erster Linie auf einen Nutzen der betreffenden Kirche, die Verherrlichung des Gottesdienstes u. dgl. gerichtet sei. Für die Jetztzeit ist eine solche Absicht der Spender um so mehr anzunehmen, als thatsächlich den wenigsten Gläubigen die ursprünglichen Rechts-

bestimmungen über Verwendung der Oblationen bekannt sind, und mancherorts sogar die Ansicht allgemein ist, daß selbst die Altaropfer dem functionirenden Priester (nicht dem Pfarrer) zufielen. Größere Oblationen in Form von Geschenken oder testamentarischen Zuwendungen pflegen überhaupt mit Angabe eines bestimmten Zweckes gemacht zu werden; sie gehen damit in das Kirchen- (bezw. Stiftungs-) vermögen über, und ihre Verwaltung und Verwendung unterliegt den für das Kirchenvermögen (s. d. Art., ob. VII, 706 ff.) geltenden Regeln. (Vgl. Berlendi, De oblationibus, Venet. 1748 [ursprünglich italienisch, id. 1733]; Barbosa, Jus eccles. univers. I, 2, c. 23; van Espen, Jus eccles. univers. II, sect. 4, tit. 2, c. 10 [ed. Coloniae Agripp. 1777, II, 59 sqq.]; Ferraris s. v. Oblationes.) [N. Esser.]

Obleien (obligium, oblegium, obligia, obliaria, oubloia, uplada, oblata) waren nach mittelalterlichem Sprachgebrauch Gaben der verschiedensten Art. In österreichischen Urkunden heißt so das für ein Leihengängniß an die Kirche gegebene Opfer. Manchmal werden darunter gewisse Gaben verstanden, welche an die Canoniker von einem aus ihrer Mitte, dem obellarius, für ihre Anwesenheit bei gestifteten Gottesdiensten verabreicht werden, so nach der Urkunde Heinrichs II. von Regensburg vom 14. August 1278 (s. Hund, Metropolis Salisb. I, Ratispon. 1719, 176 sq.) artocroas (ἀρτόκρας, eine Art Pastete) et simulas (Sammeln) majores. — Die Oblai (oblaum) in Klöstern war ein zum Zwecke der Bekleidung und bessern Verköstigung der Conventualen aus dem Klostervermögen ausgesetzenes und gesondert verwaltetes Gut, wofür auch Stiftungen möglich waren; ein Beispiel aus dem 15. Jahrhundert gibt Widner, Gesch. des Benedictinerstiftes Admont III, Graz 1878, 23 f. — In den weltgeistlichen Siftern waren die Obleien stiftungsgemäße Ergänzungen der einzelnen Präbenden, welche von Kirchen, Gemeinden oder Privaten geleistet wurden. Dieselben bilden eine Analogie zu den obedientias, welche vom Hauptkloster oder Stift abhängige Filialen, Höfe, Hufen waren, häufig Propsteien oder callas genannt und von einzelnen Stifthsherren vermarktet wurden. Regelmäßig wurden die säcularen Obedienzen optirt (s. Dürr, Diss. de obedientias et oblegiis ecclesiarum cathed. et colleg. in Germania, Mogunt. 1782, bei Mayer, Thes. nov. II, Ratisbon. 1791, 105—172). — In einem weitern Sinne bedeutet oblia die verschiedensten kleinen Gaben und Geschenke (res consuales), welche in Naturalien, Brod, Wein, Fleisch, Wald oder Geld seitens des Vasallen oder Unterthanen (oblialis, obliarius) an bestimmten Tagen an den Herrn, besonders den geistlichen Herrn (obligarius) zu leisten waren (droit d'oublie, d'oubliage). (Vgl. die Nachweisungen bei Du Cange, Glossar. s. v. oblata; Brintmeier, Glossar. diplomat. II, Gotha 1859, 375.) [R. v. Scherer.]